

**Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Baden-Württemberg
für die zweite Vergabe von Stipendien zur Förderung künstlerischer Tätigkeit
im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
Stand: 13.09.2021**

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gewährt freischaffenden, professionell arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern aller Sparten mit Erstwohnsitz im Land Baden-Württemberg Projektstipendien.

Mit den Stipendien sollen Künstlerinnen und Künstler darin unterstützt werden, trotz anhaltender Einschränkungen im Veranstaltungs-, Auftritt- und Ausstellungsbetrieb durch die Corona-Pandemie ihre künstlerische Arbeit fortzusetzen. Die Maßnahme dient mitunter auch der Abmilderung der negativen Effekte der Pandemie in Bezug auf das künstlerische Schaffen. In der Folgezeit der Pandemie wird sich das Kulturschaffen nicht sofort normalisieren. Die Maßnahme soll ebenfalls Künstlerinnen und Künstler die Rückkehr in den Kulturbetrieb erleichtern. Das Land Baden-Württemberg bekennt sich auch in Zeiten der Krise zu seinem Grundsatz, die vielfältige und lebendige Kunstszene im Land zu fördern und zu erhalten. Darüber hinaus soll diese Maßnahme dazu dienen, die in Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz verbürgte Kunstfreiheit zu stützen und Einschränkungen der künstlerischen Praxis durch die Corona-Pandemie zumindest teilweise auszugleichen.

Das Stipendienprogramm verfolgt jedoch noch einen darüberhinausgehenden, zukunftsbezogenen Zweck: Mit den Stipendien sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Kunstschaffenden ermöglichen, ihre künstlerischen und konzeptuellen Fähigkeiten durch die Umsetzung von spartenoffenen Projekten weiterzuentwickeln und für das Land fruchtbar zu machen. Durch die Förderung sollen sie in die Lage versetzt werden, begonnene Projekte zum Abschluss zu bringen oder weiterzuentwickeln und neue Vorhaben zu konzipieren oder umzusetzen sowie neue Formen der Präsentation zu entwickeln.

Die Förderung ist als Projektförderung ausgestaltet und soll im Jahr 2021 starten. Die damit finanzierten Stipendien werden unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nach Maßgabe des § 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) als nicht rückzahlbare Zuwendung vergeben, soweit nicht nach Maßgabe dieser Richtlinien anderweitige Regelungen getroffen werden. Vorliegende Richtlinie legt insbesondere folgende Ausnahmen fest:

- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist unschädlich (vgl. VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO).
- Es ist kein Kosten- und Finanzierungsplan erforderlich (vgl. VV Nr. 3.2.1.1 und 3.2.1.2 zu § 44 LHO).
- Nur die Ziffern 1.1, 5.1 bis 5.3, 7, 8 und 9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.
- Es ist kein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis erforderlich (VV Nr. 10.1 zu § 44 LHO).

Ein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Verteilung der Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Projektstipendien dienen dazu, begonnene Projekte zum Abschluss zu bringen und neue Vorhaben zu konzipieren oder umzusetzen sowie neue Formen der Präsentation zu entwickeln. Die Projekte sollen einen Bezug zum Land Baden-Württemberg haben z.B. dadurch, dass sie im Land produziert sind oder im Land öffentlich präsentiert werden. Inhaltliche oder programmatische Vorgaben werden, dem Primat der Kunstfreiheit folgend, nicht gemacht.

Beispiele für förderfähige Vorhaben sind beispielsweise:

- digitale oder hybride Präsentationen von künstlerischen Darbietungen,
- musikalische, literarische und gestalterische Werke,
- Performances und Auftritte,

- Filme, Videos, Aufnahmen, Medienkunst,
- Publikationen in Wort, Bild und Schrift,
- Recherchearbeiten für künftige Projekte / künstlerische Forschung,
- Erstellen von Konzepten für die Präsentation oder Vermittlung von künstlerischen Projekten und Formaten.

Das Ergebnis des Vorhabens ist ein präsentationsfähiges Werk, das den Erfolg des Projekts belegt.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind freischaffende, professionell arbeitende Künstlerinnen und Künstler aller künstlerischer Sparten als Einzelpersonen, die selbstständig tätig sind und die ihr Einkommen überwiegend aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen und die durch eine aussagekräftige künstlerische Biografie eine tatsächlich professionelle künstlerische Tätigkeit nachweisen können.

Diese Voraussetzung gilt bei einer Antragstellerin bzw. einem Antragsteller als nachgewiesen durch die verpflichtende Bebringung von Tatsachenbelegen in Form einer aussagekräftigen künstlerischen Vita mit einem Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Musikhochschule, Kunsthochschule, Kunstakademie, mit Publikationen, Produktionen, Auftritten, Stipendien, Preisen, Referenzen oder sonstigen Belegen für das künstlerische Schaffen an sich in den letzten fünf Jahren. Dafür wird im Online-Antrags-Formular eine spezielle Vorlage zur Verfügung gestellt.

Ergänzt werden kann dies durch:

a) die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK) spätestens seit dem 01. Januar 2021;

oder

b) eine Mitgliedschaft in einem einschlägigen künstlerischen Berufsverband oder Vereinigung (z.B. Künstlerbund Baden-Württemberg, Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg u.a.) oder einer berufsspezifischen Verwertungsgesellschaft (z.B. Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte oder Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst);

Nicht antragsberechtigt sind Beamte und Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung hauptberuflich als Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Ebenfalls von der Antragstellung ausgeschlossen sind Immatrikulierte an einer Hochschule, ausgenommen Immatrikulierte im dritten Studienzyklus. Ein Stipendium können jedoch auch junge Absolventinnen und Absolventen künstlerischer Fächer an staatlich anerkannten Hochschulen und Akademien erhalten, wenn der Abschluss in den Jahren 2019, 2020 oder 2021 erfolgt ist oder bis zur Ausschreibung der Stipendien noch erfolgt. Als Nachweis gilt das Abschlusszeugnis und/oder die Exmatrikulation.

Antragsberechtigt ist zudem nur, wer einen Erstwohnsitz in Baden-Württemberg durch einen gültigen Personalausweis oder eine Meldebescheinigung nachweisen kann. Die Meldung des Erstwohnsitzes in Baden-Württemberg beim Einwohnermeldeamt muss vor dem 01. Januar 2021 erfolgt sein.

Stipendiatinnen und Stipendiaten der ersten Vergaberunde (mit Zusage ab 22. Juni 2021) können sich ebenfalls bewerben, sofern die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllt sind und sich die künstlerischen Vorhaben der jeweiligen Bewerbungsrunden unterscheiden.

Nicht antragsberechtigt sind jedoch Personen unter 18 Jahren. Es gibt keine Altersgrenze für die Gewährung eines Stipendiums.

Es sind alle Bereiche der Kunst gleichberechtigt (Musik/Komposition, Bildende Kunst und Medienkunst, Film, Darstellende Künste, Literatur, Kleinkunst u.a. sowie Untersparten).

4. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums

Das Stipendienprogramm ist für freischaffende Künstlerinnen und Künstler vorgesehen, deren Ausübung der künstlerischen Tätigkeit durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt ist und deren Einnahmesituation aus künstlerischer Arbeit sich negativ entwickelt hat oder aktuell entwickelt. Antragstellende müssen daher dezidiert erklären, inwiefern ihre künstlerische Tätigkeit bedingt durch die Corona-Pandemie wesentlich beeinträchtigt ist z. B. durch die Absage oder das Verschieben von Auftritten (z.B. Lesungen, Konzerte, Performances), Ausstellungen und

Präsentationen (z.B. Kunstmessen) oder sonstigem Wirken in der Öffentlichkeit (z.B. Publikationen) und ihnen dadurch auch entsprechende finanzielle Nachteile entstanden sind oder in Zukunft noch entstehen werden. Dafür wird im Online-Antrags-Formular eine spezielle Vorlage zur Verfügung gestellt. Auf Anforderung sind Nachweise (z.B. schriftliche Absagen, Belege über ausgefallene Honorare) zu erbringen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst behält sich eine eingehende Einzelfallprüfung vor.

Wir weisen darauf hin, dass nicht wahrheitsgemäße Angaben bei der Antragstellung zur Rücknahme der gewährten Zuwendung und bei vorsätzlich falschen Angaben gemäß § 263 StGB zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs führen können.

5. Art und Höhe des Stipendiums

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Stipendien einmalig in Form einer nichtrückzahlbaren Zuwendung in Höhe von 3.500 Euro pro Einzelkünstlerin oder Einzelkünstler im Jahr 2021 vergeben. Das künstlerische Projekt muss bis 30. Juni 2022 abgeschlossen werden. Auf Antrag kann die Frist um maximal drei Monate verlängert werden.

Jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller kann pro Stipendienausschreibung nur ein Stipendium erhalten. Für dasselbe künstlerische Vorhaben kann nur einmal ein Stipendium gewährt werden. Die Gewährung des Stipendiums ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Entgelt oder ein Honorar gezahlt wurde oder eine andere öffentliche Förderung bewilligt worden ist.

6. Antrags- und Vergabeverfahren

6.1. Antragsstellung

Das Stipendienprogramm wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf den Internetseiten des Ministeriums und über eine Mitteilung an die Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Stipendien für das Jahr 2021 werden aufgrund einer befristeten Ausschreibung vergeben. Es wird ein reines Online-Antragsverfahren durchgeführt. Dafür wird ein Online-Antrags-Portal auf den Internetseiten des Ministeriums zur Verfügung gestellt. Die Anträge können dort innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung gestellt werden (Ausschlussfrist).

Jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller kann nur einen Antrag stellen, der das geplante Vorhaben genau bezeichnet.

Die Mitglieder einer künstlerisch aktiven Gruppe können sich nur als Einzelkünstlerinnen bzw. Einzelkünstler bewerben. Dasselbe künstlerischen Vorhaben kann nur von einer Antragstellerin bzw. einem Antragsteller beantragt werden. Wird dasselbe künstlerische Vorhaben von mehreren Antragstellenden beantragt, kommt eine Stipendienvergabe nicht in Betracht.

6.2. Vergabe

Die Vergabe der Stipendien erfolgt nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen und der Qualität der künstlerischen Vorhaben. Es wird externe Verfahrensexpertise für das Vergabeverfahren genutzt. Für die Beurteilung der künstlerischen Qualität der Einreichungen werden Sachverständige hinzugezogen. Sollten mehr förderfähige Antragstellungen vorliegen als Finanzmittel zur Verfügung stehen, wird unter angemessener Berücksichtigung aller Sparten und unter Anwendung statistischer Methoden, nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen und der künstlerischen Qualität aller Einreichungen, die Auswahl nach dem Losverfahren getroffen.

Die Auszahlung an die Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in einer Rate.

6.3. Tätigkeitsbericht

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, ihre durch das Stipendium ermöglichte künstlerische Arbeit in Form eines Tätigkeitsberichts (5000 Zeichen Textumfang; es können Referenzen in Form von Links/Verknüpfungen zu Websites angegeben werden) zu dokumentieren und diesen der bewilligenden Stelle unaufgefordert bis spätestens zum 30. Juni 2022 zuzuleiten. Der Tätigkeitsbericht

fungiert als Verwendungsnachweis. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen beantragt werden.

6.4. Nutzungs- und Urheberrechte

Für den Fall, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die mit dem Stipendium erstellen Werke der Öffentlichkeit in einem digitalen Schaufenster präsentiert will, räumen die Stipendiatinnen und Stipendiaten dem Ministerium das nicht ausschließliche Nutzungsrecht zu diesem Zweck kostenfrei ein. Im Übrigen verbleiben die Nutzungsrechte bei den Urheberinnen und Urhebern.

6.5. Auskunftspflicht / Prüfung

Zur Prüfung der Angaben sind auf Verlangen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gestatten. Die für die Stipendien relevanten Nachweise und Unterlagen müssen dafür 10 Jahre ab Gewährung aufbewahrt werden.

Auf das gesetzliche Prüfungsrecht des Rechnungshofs Baden-Württemberg wird hingewiesen. Der Rechnungshof kann in Ausübung seines Prüfungsrechts auch Erhebungen bei den Empfängerinnen und Empfängern des Stipendiums durchführen.

7. Weitere Bestimmungen

Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung und deren Prüfung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen vorgesehen sind.

7.1. Rücknahme und Widerruf

Für die Rücknahme des Bewilligungsbescheids gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 48ff. LVwVfG).

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn

- die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt, dass das Ziel der Förderung nicht (mehr) erreicht werden kann,

- das künstlerische Vorhaben nicht fristgerecht abgeschlossen wird oder kein Werk präsentiert werden kann, das den Projekterfolg belegt,
- der erforderliche Tätigkeitsbericht nicht bis zum 30. Juni 2022 vorgelegt wird.

Die Mittel sind dann unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Widerruf von Verwaltungsakten (§§ 49ff. LVwVfG).

7.2. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 StGB (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen und über die Antragstellerin bzw. den Antragsteller.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich.

Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen sind § 264 StBG und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

7.3. Europäisches Beihilferecht

Die Antragstellerin oder der Antragsteller versichert, dass bis zur Annahme der o.g. Förderung und nach der Annahme der o.g. Förderung der Höchstbetrag für Kleinbeihilfen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Dritten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020; Stand: 1. Februar 2021) in Höhe von insgesamt 800.000 Euro weder für sie oder ihn noch für mit ihr oder ihm verbundene Unternehmen erreicht ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, vor Gewährung der Beihilfe schriftlich in Papierform, in elektronischer

Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe anzugeben, die sie oder er bislang erhalten hat (§ 4 Absatz 1 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020).

8. Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Antragstellerin oder Antragsteller willigt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) DS-GVO und Art. 7 DS-GVO ein, dass ihre oder seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung des Stipendienprogramms durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 DS-GVO verarbeitet werden und dass ihre oder seine personenbezogenen Daten im Rahmen des Stipendienprogramms zum Zwecke der Prüfung der Antragsunterlagen und der Bewilligungsentscheidung an den vom Ministerium beauftragten Dienstleister (Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 4 Nummer 8 DS-GVO) weitergegeben werden. Mit diesem wird das Ministerium einen Auftragsverarbeitungsvertrag schließen. Es handelt sich dabei um personenbezogene Daten der dem Ministerium vorgelegten Unterlagen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass sie oder er die Einwilligung freiwillig erklärt.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist jederzeit berechtigt, eine Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person verarbeiteten Daten zu erhalten; das Auskunftersuchen ist zu richten an: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Königstr. 46, 70173 Stuttgart, oder per E-Mail an Datenschutz@mwk.bwl.de.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann jederzeit im Rahmen ihres oder seines Widerspruchsrechts gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft die Einwilligung abändern oder widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist formfrei möglich. Es genügt hierfür z.B. eine E-Mail an Datenschutz@mwk.bwl.de

Die Verpflichtung des Ministeriums, die personenbezogenen Daten auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c) und e) DS-GVO zu verarbeiten, bleibt hiervon unberührt.

9. Inkrafttreten / Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Das zweite Stipendienprogramm ist bis zum 30. Juni 2022 befristet.

Stuttgart, den 13.09.2021

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Theresia Bauer'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Theresia' and the last name 'Bauer' clearly distinguishable.

Theresia Bauer

Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg